



HEMMER / WÜST / GOLD

BEREICHERUNGSRECHT

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

18. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

E-BOOK SKRIPT BEREICHERUNGSRECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/Gold/d'Alquen

18. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-254-8

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BEREICHERUNGSRECHT

§ 1 GRUNDGEDANKE

§ 2 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

A. Verhältnis zu vertraglichen Beziehungen

I. Ergänzende Vertragsauslegung

II. Störung der Geschäftsgrundlage

1. Rechtsfolge ist grds. Anpassung an veränderte Verhältnisse
2. Folge: Rückabwicklung gemäß §§ 346 ff. BGB

III. Fehlerhafte Gesellschafts- und Arbeitsverträge

1. Unbillige Ergebnisse über Bereicherungsrecht
2. Voraussetzungen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses
3. Keine Geltung der Grundsätze im Mietrecht

B. Verhältnis zu gesetzlichen Regelungen

I. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 ff. BGB

1. Grundsätzlicher Ausschluss des Bereicherungsrechts durch das EBV
2. Regelung der Rechtsfolgen im EBV
 - a) §§ 816; 951, 812 ff. BGB
 - b) Verhältnis §§ 951, 812 ff. zu §§ 994 ff. BGB
 - c) Sonderproblem bei sog. schwebenden Vindikationslagen: Verhältnis der §§ 987 ff. BGB zu den §§ 812 ff. BGB

II. Besondere gesetzliche Rückabwicklungsvorschriften

III. Familienrecht

1. Scheidung
2. Schenkungsrecht

C. Konkurrenz zu anderen Vorschriften

I. GoA

1. Berechtigte GoA
2. Angemaßte Eigengeschäftsführung

II. § 179 BGB

III. § 546a BGB

§ 3 ANSPRUCHSGRUNDLAGEN / ÜBERBLICK:

A. Unterscheiden Sie folgende Grundtypen:

B. Grund für die Trennung zwischen Leistungskondiktion und Nichtleistungskondiktion:

C. Subsidiarität

§ 4 BEREICHERUNGSGEGENSTAND

A. Rechte aller Art

B. Vorteilhafte Rechtsstellungen

I. Besitz

II. Grundbuchstellung (Buchposition)

III. Auflassung

C. Befreiung von Verbindlichkeiten

D. Gebrauchs- und Nutzungsvorteile

E. Ersparnis von Aufwendungen

F. Bereicherungsanspruch als „erlangtes Etwas“

§ 5 DIE LEISTUNGSKONDIKTION

A. Leistungskondiktion gem. § 812 I S. 1, 1.Alt. BGB

I. Leistungsbegriff

1. Die herrschende Meinung

a) Leistungsbewusstsein

b) Leistungszweck

2. Kritik der Literatur

3. Prüfungsschritte in der Klausur:

II. Maßgeblicher Horizont:

III. Anweisungsfälle

1. Terminologie

2. Abgrenzungen

3. Vorgehen in der Klausur:

4. „Abwicklung übers Eck“

5. Ausnahmen vom Leistungsbegriff her

6. Ausnahmen aus Wertungsgründen

7. Sonderproblem: Doppelmangel

8. Wertpapierrechtliche Besonderheiten

IV. Lastschriftverfahren

V. Tilgung fremder Schulden (§ 267 BGB)

VI. Unechter Vertrag zugunsten Dritter

VII. Echter Vertrag zugunsten Dritter

VIII. Forderungszession:

1. Abtretung einer nicht bestehenden Forderung

2. Fehlgeschlagene Abtretung einer bestehenden Forderung

IX. Zusammenfassung / „Checkliste“ der Wertungskriterien

X. Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“

B. LK wegen späteren Wegfalles des Rechtsgrundes, § 812 I S. 2, 1.Alt. BGB

I. Wichtige Beispiele:

II. Anfechtung

III. Abgrenzung zu den Rücktrittsregeln

IV. Zur Wiederholung: Abwicklung bei Fehlen bzw. Störung der GG

V. Familienrecht

C. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges, § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB

- I. Bestimmung des Zwecks i.S.d. § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB
- II. Abgrenzung zu verwandten Rechtsinstituten
- III. Abgrenzung zu § 812 I S. 2, 1.Alt. BGB
- IV. Fallgruppen des § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB

D. Die Regelung des § 813 BGB

- I. Anwendungsbereich:
- II. Dauernde Einreden
- III. Ausnahme des § 813 I S. 2 BGB
- IV. Sonstige Nichtanwendbarkeit des § 813 BGB

E. Kondiktion gemäß § 817 S. 1 BGB

§ 6 NICHTLEISTUNGSKONDIKTIONEN

A. Zur Wiederholung: Grundsatz der Subsidiarität

- I. Leistung in anderem Personenverhältnis
- II. Derselbe Bereicherungsgegenstand
- III. Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips

B. Eingriffskondiktion gemäß § 812 I S. 1, 2.Alt. BGB

- I. Etwas erlangt
- II. Eingriff
 1. Rechtswidrigkeitstheorien
 2. Lehre vom Zuweisungsgehalt
- III. „Auf dessen Kosten“
- IV. Fehlen des rechtlichen Grundes

C. Andere Nichtleistungskonditionen gemäß § 812 I S. 1, 2.Alt. BGB

- I. Verwendungskondiktion
- II. Rückgriffskondiktion

D. Eingriffskondiktion gemäß § 816 BGB

- I. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB
 1. Begriff der Verfügung:
 2. Nichtberechtigter
 3. Wirksamkeit der Verfügung
 4. Erlangtes Etwas
 5. Rechtsfolge
 - a) Veräußerungserlös
 - b) Abzug des gezahlten Kaufpreises?
 - c) Sonderprobleme
- II. Anspruch aus § 816 I S. 2 BGB
 1. Unentgeltliche Verfügung
 2. Verfügung eines Nichtberechtigten
 3. Voraussetzungen

- a) Verfügung
- b) Unentgeltlichkeit

III. Anspruch aus § 816 II BGB (Drittempfangskondiktion)

- 1. Leistung an einen Nichtberechtigten
- 2. Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem Berechtigten
 - a) Auf Grund Gesetzes
 - b) Genehmigung

E. Anspruch aus § 822 BGB

I. Wesen des Anspruchs

II. Tatbestand des § 822 BGB:

- 1. Wirksamer Vorerwerb
- 2. Zuwendung:
- 3. Unentgeltlichkeit:
- 4. Ausschluss der Verpflichtung des Empfängers
- 5. Abschließender Beispielfall zu § 822 BGB

§ 7 AUSSCHLUSSTATBESTÄNDE

A. Ausschluss nach § 814 BGB

I. Anwendungsbereich

II. Zweck

III. Tatbestand:

- 1. § 814, 1.Alt. BGB: Kenntnis der Nichtschuld
 - a) Positive Kenntnis der Rechtslage
 - b) Nichtanwendbarkeit
- 2. § 814, 2.Alt. BGB: Sittliche oder Anstandspflicht

B. Ausschluss nach § 815 BGB

I. Anwendungsbereich

II. Tatbestand

- 1. Die 1.Alt. des § 815 BGB
- 2. Die 2.Alt. des § 815 BGB

C. Ausschluss nach § 241a BGB

D. Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB

I. Wesen dieses Ausschlusstatbestandes

II. Anwendungsbereich

III. Tatbestand

- 1. Vorsatz
- 2. Beschränkung des Leistungsbegriffes
- 3. Sittenwidriger Ratenkredit
- 4. Einschränkung durch § 242 BGB

§ 8 UMFANG DES BEREICHERUNGSANSPRUCHES

A. Primärer Herausgabegegenstand

I. Leistungskondiktion

1. Grundfall
2. Sonderproblem: Doppelmangel

II. Eingriffskondiktion

B. Erweiterung der Herausgabepflicht über § 818 I BGB

I. Nutzungen

II. Surrogate

C. Wertersatz gemäß § 818 II BGB

I. Objektive Unmöglichkeit

II. Unvermögen

III. Teilweise Unmöglichkeit

IV. Geldersatz

V. Aufgedrängte Bereicherung

VI. Fazit

D. Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 III BGB

I. Grundsatz

II. Vertiefende Beispiele für Entreicherung

1. Das ursprünglich Erlangte ist nicht mehr vorhanden.
2. Das ursprünglich Erlangte ist noch vorhanden.

III. Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen

1. Zweikonditionenlehre
2. Saldotheorie
 - a) Saldierung gleichartiger Ansprüche
 - b) Problem: Entreicherung
 - c) Saldotheorie bei ungleichartigen Ansprüchen
 - d) Einschränkungen der Saldotheorie
3. Modifizierte Zweikondiktionentheorie

E. Haftungsverschärfung

I. Voraussetzungen des § 818 IV BGB

II. Voraussetzungen des § 819 BGB

1. Anwendungsbereich
2. Positive Rechtsfolgenkenntnis
3. Zeitpunkt
4. Verschärfte Haftung bei Minderjährigen
 - a) Leistungskondiktion
 - b) Eingriffskondiktion
5. Vertretergeschäfte

III. Rechtsfolgen der verschärften Haftung

IV. Verschärfte Haftung nach § 820 BGB

1. Anwendungsbereich
2. Begriff der Ungewissheit
3. Rechtsfolgen des § 820 BGB

§ 9 VERJÄHRUNG

§ 10 BEREICHERUNGSEINREDE

§ 11 GESETZLICHE VERWEISUNGEN AUF DAS BEREICHERUNGSRECHT

A. Grundsatz

B. Streitfälle

C. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

SCHON GEWUSST?

WIEDERHOLUNGSFRAGEN (DIE HAUPTIES) / RANDNUMMER

STICHWORTVERZEICHNIS

§ 1 GRUNDGEDANKE

Das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) dient dem Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Es gewährt insbesondere einen Anspruch auf Rückabwicklung, wenn im Verhältnis der Beteiligten ein Rechtsgrund fehlt.

1

Damit verfolgt es das Ziel eines gerechten und billigen Ausgleichs durch Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz, z.B. dann, wenn zwar zunächst ein rechtswirksamer Vermögenserwerb vorliegt, aber dieser mit den Grundsätzen materieller Gerechtigkeit nicht in Einklang steht (Billigkeitsrecht). Wegen des Abstraktionsprinzips scheidet dann ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB aus. Da auch Besitzschutzansprüche (§§ 861 ff., 1007 BGB) und Schadensersatzansprüche häufig wegen fehlender Voraussetzungen nicht in Betracht kommen, bleibt nur das schuldrechtliche Korrektiv des Bereicherungsrechts.

2

Bsp.: Der Minderjährige M kauft ein Moped. Da die Eltern das Geschäft nicht genehmigen, verlangt der Verkäufer das Moped zurück.

3

Da das Übereignungsgeschäft für M lediglich rechtlich vorteilhaft war, § 107 BGB, scheidet ein Anspruch des Verkäufers aus § 985 BGB auf Herausgabe aus. Da der Minderjährige aber ohne Einwilligung der Eltern nicht aus § 433 II BGB zur Kaufpreiszahlung verpflichtet ist, vgl. §§ 107, 108 BGB, und andere Anspruchsgrundlagen nicht in Betracht kommen, muss ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr bezüglich des Mopeds gegeben sein. Dies ist gem. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB der Fall. Der Minderjährige muss das Moped also zurückübereignen.

Hinter den §§ 812 ff. BGB steht der gleiche Grundgedanke wie bei den §§ 346 ff. BGB: Rückgängigmachung von Leistungen, die auf mangelhafter schuldrechtlicher Grundlage ausgetauscht wurden. Dennoch besteht konstruktiv ein entscheidender Unterschied zwischen diesen beiden Regelungsbereichen:

4

Bei den §§ 346 ff. BGB wandelt sich das ursprüngliche Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Dieses ist *kein neues* Schuldverhältnis. Das alte Schuldverhältnis (etwa Kaufvertrag) besteht fort, aber jetzt in *neuer Form* und mit *neuen Pflichten*.¹ Daher fällt der Rechtsgrund auch nicht weg i.S.d. § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB.

5

Bei den §§ 812 ff. BGB dagegen handelt es sich *nicht* um die *Fortsetzung* irgendeines alten Schuldverhältnisses. Vielmehr wird ein *neues gesetzliches Schuldverhältnis* mit eigenen Regelungen begründet.

6

1 Vgl. Grüneberg, Einf. vor § 346, Rn. 6.

§ 2 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Bevor in der Klausur mit der Prüfung von Tatbestand und Rechtsfolgen der §§ 812 ff. BGB begonnen werden kann, ist in vielen Fällen erst zu erörtern, ob der Anwendungsbereich dieser Regelungen überhaupt eröffnet ist.

7

hemmer-Methode: Schärfen des Problembewusstseins! Häufig sind gerade die Konkurrenzen zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auf Ausgleich von Vermögensverschiebungen examenstypisches Prüfungsthema. Achten Sie deshalb zu allererst darauf, ob Bereicherungsrecht überhaupt anwendbar ist.

Häufig sind andere Anspruchsgrundlagen ebenfalls einschlägig. Dabei gehen manche den §§ 812 ff. BGB konkurrenzmäßig vor, andere bestehen neben dem Bereicherungsrecht, können aber statt dessen Auswirkungen auf den Tatbestand der §§ 812 ff. BGB haben.

8

Ausgeschlossen ist das Bereicherungsrecht durch das Bestehen von vertraglichen Beziehungen,² aber auch durch gesetzliche Spezialregelungen.³

9

A. Verhältnis zu vertraglichen Beziehungen

I. Ergänzende Vertragsauslegung

Ausgeschlossen ist das Bereicherungsrecht neben einem vertraglichen Erfüllungsanspruch, da dieser dann Rechtsgrund i.S.d. § 812 I BGB ist.

10

Wichtig ist, dass dies nicht nur für die ausdrücklichen vertraglichen Regeln gilt, sondern auch für solche, die sich erst über eine ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ergeben.⁴

11

hemmer-Methode: Umfassende Problemdarstellung. Sie sollten sich auch mit den „leisen Tönen“ des Bereicherungsrechts beschäftigen haben. Nur so können Sie das Problem in einer Klausur richtig einordnen!

12

II. Störung der Geschäftsgrundlage

Auch dann, wenn sich die Rechtsfolgen vorhandener Lücken des Vertrages über § 313 BGB⁵ ergeben, entfallen die §§ 812 ff. BGB.

13

Schwierig kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen der Störung der GG und der Zweckkondition gemäß § 812 I S. 2, 2. Alt. BGB sein.⁶ Anders als § 313 BGB erfordert die Zweckkondition eine – wenigstens tatsächliche – Einigung der Parteien über den Zweck.

2 Vgl. unten Rn. 10 ff.

3 Vgl. unten Rn. 32 ff.

4 Grüneberg, Einf. vor § 812, Rn. 6.

5 Umfassend hierzu Hemmer/Wüst, Schuldrecht AT, Rn. 607 ff.

6 Grüneberg, § 313, Rn. 15.

Bsp.: So kann z.B. bei Scheitern einer Ehe bei Gütertrennung (bei gesetzlichem Güterstand gilt Zugewinnausgleich) ein Ausgleichsanspruch gemäß § 313 BGB bestehen, da es in der Regel an einer tatsächlichen Zweckvereinbarung fehlt.⁷

14

hemmer-Methode: Konfrontation mit examenstypischen Fallkonstellationen: Da häufig eine (vorrangige)⁸ BGB-Gesellschaft zwischen den Eheleuten nicht begründet wurde (es fehlt der über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehende gemeinsame Zweck) und auch § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB an der fehlenden Zweckvereinbarung scheitert, bleibt nur noch ein Ausgleich nach § 313 BGB. Die Grundlage des familienrechtlichen Vertrages ist nach Scheitern der Ehe weggefallen. Achten Sie darauf: § 812 I S. 2, 2.Alt. BGB und Störung der GG schließen sich gegenseitig aus. Anders als im wirklichen Leben gilt: Probleme schaffen, nicht wegschaffen (Klausurtaktik): Prüfen Sie zuerst diejenige Anspruchsgrundlage, die Sie ablehnen, hier aus Bereicherungsrecht. Störung der GG ist dann der letzte „Billigkeitsanker“ und darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn das eigentlich einschlägige Güterrecht zu absolut unbilligen Ergebnissen führen würde⁹. Merke also: Die beiden Rechtsinstitute stehen in einem „entweder – oder – Verhältnis“! Vergleichen Sie auch die ausführliche Darstellung der Problematik bei Hemmer/Wüst/Gold, Familienrecht, Rn. 227 ff.

15

1. Rechtsfolge ist grds. Anpassung an veränderte Verhältnisse

Rechtsfolge der Störung der GG ist in erster Linie gemäß § 313 I BGB der Anspruch auf Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse. Anspruchsgrundlage für einen Rückzahlungsanspruch ist in diesem Fall der Änderungsvertrag.

16

Wo eine Anpassung unmöglich oder unzumutbar ist, kommt gemäß § 313 III BGB ausnahmsweise die Auflösung des Rechtsgeschäfts durch Rücktritt bzw. bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung in Betracht. Aus § 313 III BGB ergibt sich, dass die Vertragsanpassung Vorrang vor einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB hat.

hemmer-Methode: Denken Sie also an die richtige Einordnung der Störung der GG in das System der rechtsvernichtenden Einwendungen!¹⁰

17

2. Folge: Rückabwicklung gemäß §§ 346 ff. BGB

Die eigentliche Rückabwicklung nach der Vertragsauflösung aufgrund Rücktritts erfolgt nach §§ 346 ff. BGB, bei einer trotz Kündigung erbrachten Leistung nach Bereicherungsrecht bzw. nach gesetzlichen Spezialvorschriften, z.B. § 547 BGB.

III. Fehlerhafte Gesellschafts- und Arbeitsverträge

Weitere wichtige „quasivertragliche“ Regelungen, die dem Bereicherungsrecht vorgehen, sind das fehlerhafte Arbeitsverhältnis und die fehlerhafte Gesellschaft.

21

Hier wurden im Wege richterlicher Rechtsfortbildung besondere Grundsätze entwickelt, die bei nichtigen Gesellschafts- oder Arbeitsverträgen eine Art vertragliche Haftung zur Folge haben.

7 BGHZ 84, 361 sowie umfassend BGH, NJW 1999, 2962 = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de); OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 158 = jurisbyhemmer; vgl. auch Grünberg, § 313, Rn. 52.

8 BGH, NJW 1999, 2962 = jurisbyhemmer.

9 BGH, NJW 1999, 2962; OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 158: alle Entscheidungen = jurisbyhemmer.

10 Vgl. zu den prozessualen Problemen rund um § 313 BGB im Zusammenhang mit der Schuldrechtsreform Dauner-Lieb/Dötsch, NJW 2003, 921 ff.

hemmer-Methode: Wer diesen Problemkreis nicht kennt, läuft Gefahr, vollständig an der Lösung des Falles vorbeizuschreiben. Achten Sie also darauf: Oft ist Bereicherungsrecht nur scheinbar einschlägig. Das „fehlerhafte“ Vertragsverhältnis ist Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB! Vergleichen Sie zu diesem wichtigen Problemkreis Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 301 ff. und Gesellschaftsrecht, Rn. 73 ff.

1. Unbillige Ergebnisse über Bereicherungsrecht

Tragende Gesichtspunkte sind dabei der Schutz der Gesellschaftsgläubiger bzw. des Arbeitnehmers. Die Konstruktionen beruhen auf dem Gedanken, dass eine in Vollzug gesetzte Gesellschaft bzw. ein in Vollzug gesetztes Arbeitsverhältnis sich nicht einfach wieder rückgängig machen lässt. Die Rückabwicklung über die §§ 812 ff. BGB würde, vor allem wegen § 818 III BGB, regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen führen.

Daher gilt in diesen Fällen nicht Bereicherungsrecht, sondern es ist Vertragsrecht anzuwenden, welches allerdings einige Besonderheiten aufweist.¹¹

Bsp. 1: *U und Arbeitnehmer A schließen einen Arbeitsvertrag. A arbeitet zwei Monate in dem Betrieb des U, bevor sich herausstellt, dass bei ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB vorlagen. Dem Lohnanspruch des A (vertreten durch den Betreuer) hält U nun den Einwand entgegen, er sei nicht bereichert, weil die von A hergestellten Gegenstände fehlerhaft und damit so gut wie wertlos seien.*

Würde man hier nach Bereicherungsrecht abwickeln, hätte der U zwar etwas erlangt, nämlich die Dienste des A als vermögenswerten Vorteil. Da der U diese Dienste nicht herausgeben kann, kommt nur Wertersatz gem. § 818 II BGB in Betracht. Der Bereicherungsanspruch könnte aber daran scheitern, dass bei U wegen der Fehlerhaftigkeit der Produkte die Voraussetzungen des § 818 III BGB vorlägen.

An diesem Beispielfall zeigt sich, dass die Anwendung von Bereicherungsrecht, §§ 812 ff. BGB, zu einem unbilligen Ergebnis führt. Dies einmal, weil die Vorschrift des § 104 Nr. 2 BGB, die den Schutz des A bezweckt, sich zu seinem Nachteil auswirkt.

Zum anderen aber, weil der Arbeitnehmer dann über § 818 III BGB ein typisches Risiko des Arbeitgebers tragen würde: dessen Produktions- und Absatzrisiko.

Daher ergibt sich über die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsvertrages hier die Anwendbarkeit des § 611a BGB. Danach wird das fehlerhafte Arbeitsverhältnis nach Beginn der Arbeitsleistung wie ein wirksames behandelt. A kann demnach Lohnzahlung gem. § 611a II BGB verlangen, die §§ 812 ff. BGB scheiden von vornherein aus. Mögliche Gegenansprüche des U wegen der mangelhaften Arbeit setzen, anders als § 818 III BGB, Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus.

Der Unterschied zum wirksamen Arbeitsverhältnis besteht dann nur in der leichteren Auflösbarkeit für die Zukunft: Die engen Grenzen der §§ 620 ff. BGB und des KSchG gelten dann grundsätzlich nicht.¹² Das Arbeitsverhältnis ist durch einfache Erklärung für die Zukunft auflösbar.¹³

Life&Law: Die Grundsätze des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses gelten aber nur insoweit, als das Arbeitsverhältnis *in Vollzug gesetzt* wurde. Eine Rückwirkung der Anfechtung eines Arbeitsvertrages (z.B. wegen arglistiger Täuschung) wird daher dann bejaht, wenn das Arbeitsverhältnis - aus welchen Gründen auch immer - zwischenzeitlich wieder *außer Funktion gesetzt* worden ist. Für diesen Zeitraum bestehen regelmäßig keine Rückabwicklungsschwierigkeiten¹⁴. Das BAG hat in diesem Zusammenhang seine Rechtsprechung an einem entscheidenden Punkt geändert:

Es bejaht mittlerweile bei *Krankheit des Arbeitnehmers* eine *Außerfunktionssetzung* des Arbeitsverhältnisses und hat einem Arbeitnehmer, der bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses arglistig getäuscht hat, dann arbeitsunfähig krank war, nach der Anfechtung des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung zugesprochen.¹⁵

11 Vgl. Grüneberg, § 611, Rn. 22.

12 Grüneberg, a.a.O.

13 Vgl. zum Ganzen auch Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 301 ff.

14 Vgl. BAGE 41, 54 = jurisbyhemmer.

15 Life&LAW08/1999, 507 ff. ([Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&LAWlesen und downloaden](http://www.hemmer-club.de)).